Von:

An:

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
Postfach 2567
55015 Mainz

Datum: _____

Widerspruch

gegen den Bescheid vom 03.07.2025 wg. Urteil des BSG vom 29.08.2024 (B 6 KA 1/23 R)

Unsere BSNR: _____

Vorgangs-Nr. KV: _____ (siehe oben rechts im Brief der KV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir, lege ich Widerspruch gegen den Bescheid vom 03.07.2025 ein, mit dem sachlich-rechnerische Berichtigungen für Q2/24-Q4/24 festgesetzt wurden. Die KV begründet die sachlich-rechnerische Berichtigung mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 29.8.2024 im Rechtsstreit mit der TK. Gegenstand des Verfahrens waren Ansprüche auf Vergütung aus dem Bereich der Hausarztzentrierten Versorgung (HZV).

Der zurückgeforderte Laborwirtschaftlichkeitsbonus, EBM-GOP 32001, war jedoch im prüfungsgegenständlichen Zeitraum nicht mehr Bestandteil des HZV-Vertrages zwischen der TK und dem Hausärzteverband Rheinland-Pfalz. Ausweislich des sog. Ziffernkranzes zum genannten HZV-Vertrag (Anhang 1 zur Anlage 3 zum HZV-TK-Vertrag) waren Leistungen nach der 32001 zwar früher vertragsgegenständlich, jedoch nur bis zum 31.12.2020.

Im Zifferkranz zum HZV-TK-Vertrag ist unter „Grundsätze“ unter Ziffer 4. ausdrücklich geregelt: *„Sofern Leistungen erbracht werden, die in diesem HZV-Ziffernkranz nicht aufgeführt sind, erfolgt die Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung.“* Die TK als Partnerin des HZV-Vertrages war insoweit gehindert, im Verhältnis zur Kassenärztliche Vereinigung (sog. Bereinigung nach § 73b Abs. 5 SGB V) eine vom HZV-Vertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen. Auch gegenüber den KV’en ordnet § 73b Abs. 7 SGB V ausdrücklich an, dass die Bereinigung der Behandlungsbedarfe „*entsprechend (…) dem vertraglich vereinbarten Inhalt der hausarztzentrierten Versorgung*“ zu erfolgen hat.

Ich bitte daher um eine Überprüfung des Bescheides und eine entsprechende Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen